

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Zwischen

dem Mitteldeutschen Rundfunk

und

der Industriegewerkschaft Medien -
Druck und Papier, Publizistik und Kunst,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesberufsgruppe Kunst und Medien - ,

dem Deutschen Journalisten Verband
Landesverband Sachsen,
Landesverband Thüringen,
Landesverband Sachsen-Anhalt

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle beim MDR nach dem Manteltarifvertrag vom 01.07.1993 beschäftigten, festangestellten Arbeitnehmerinnen ¹.

2. Inkrafttreten und Laufzeit

2.1 Der Tarifvertrag tritt am 01.10.1994 in Kraft.

2.2 Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.1996.

2.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Vergütungsstruktur

3.1 Die Tätigkeitsbezeichnungen ² werden wie folgt vereinbart:

Vergütungsgruppe I

Chef-Producer
1. Redakteurin
Chef-Designerin
Chef-Ingenieurin
Chef-Kamerafrau
Chef-Managerin
Leiterin einer besonders herausgehobenen Abteilung
1. Referentin

¹ Die Textfassung des Tarifvertrages verwendet - der einfacheren Lesbarkeit halber - jeweils die Begriffe in der weiblichen Form. Der Verzicht auf die entsprechende männliche Sprachform im folgenden Text bedeutet keine Einschränkung des Geltungsbereiches.

² Siehe Protokollnotiz Anlage 1

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Vergütungsgruppe II

Chef-Producer / Senior-Producer
1. Redakteurin / Redakteurin m. b. A.
Chef- / Senior-Designerin
Chef- / Senior-Ingenieurin
Chef- / Senior-Kamerafrau
Chef- / Senior-Managerin
Chef- / Senior-Tonmeisterin
Chef- / Senior-Bühnenbildnerin
Abteilungsleiterin
1. Referentin / Referentin m. b. A.
Revisorin

Vergütungsgruppe III

Senior-Producer
Redakteurin m. b. A.
Senior-Designerin
Senior-Ingenieurin
Senior-Kamerafrau
Senior-Managerin
Senior-Tonmeisterin
Senior-Bühnenbildnerin
Abteilungsleiterin
Referentin m. b. A.
Revisorin

Vergütungsgruppe IV

Producer
Gehobene Redakteurin
Senior-Designerin / Designerin
Senior-Ingenieurin / Ingenieurin
Senior-Kamerafrau / Kamerafrau
Senior-Managerin / Managerin
Senior-Bühnenbildnerin / Bühnenbildnerin
Senior-Maskenbildnerin / Maskenbildnerin
Senior-Bildmeisterin / Bildmeisterin
Senior-Cutterin / Cutterin
Senior-Grafikdesignerin / Grafikdesignerin
Senior-Tonmeisterin / Tonmeisterin
Referentin m. b. A. / Referentin

Vergütungsgruppe V

Producer
Gehobene Redakteurin
Designerin
Ingenieurin
Kamerafrau
Managerin
Bühnenbildnerin
Maskenbildnerin
Bildmeisterin
Cutterin
Grafikdesignerin

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Tonmeisterin
Referentin

Vergütungsgruppe VI

Junior-Producer
Redakteurin
Designerin / Junior-Designerin
Ingenieurin / Junior-Ingenieurin
Kamerafrau / Junior-Kamerafrau
Managerin / Junior-Managerin
Bildmeisterin / Junior-Bildmeisterin
Cutterin / Junior-Cutterin
Maskenbildnerin / Junior-Maskenbildnerin
Bühnenbildnerin / Junior-Bühnenbildnerin
Grafikdesignerin / Junior-Grafikdesignerin
Tonmeisterin / Junior-Tonmeisterin
1. Archivarin
1. Dokumentarin
Referentin / 1. Sachbearbeiterin

Vergütungsgruppe VII

Junior-Producer
Redakteurin
Junior-Designerin
Junior-Ingenieurin
Junior-Kamerafrau
Junior-Managerin
Senior-Meisterin
Senior-Technikerin
Junior-Bildmeisterin
Junior-Cutterin
Junior-Maskenbildnerin
Junior-Bühnenbildnerin
Junior-Grafikdesignerin
Junior-Tonmeisterin
1. Archivarin
1. Dokumentarin
1. Sachbearbeiterin

Vergütungsgruppe VIII

Assistent-Producer
Assistent-Producer mit Aufgaben eines
Junior-Producer³
Redaktionsassistentin
Redaktionsassistentin mit Redakteuraufgaben⁴
Junior-Designerin / Designer-Assistentin
Junior-Ingenieurin / Ingenieur-Assistentin
Junior-Kamerafrau
Junior-Managerin / Manager-Assistentin
Senior-Meisterin
Senior-Handwerkerin
Senior-Technikerin

³ Siehe Protokollnotiz Anlage 2

⁴ Siehe Protokollnotiz Anlage 2

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Junior-Bildmischerin / Bildmischer-Assistentin
Junior-Bühnenbildnerin / Bühnenbildner-Assistentin
Junior-Cutterin / Cutter-Assistentin
Junior-Grafikdesignerin /
Grafikdesigner-Assistentin
Junior-Maskenbildnerin /
Maskenbildner-Assistentin
Archivarin
Dokumentarin
Operatorin
Sachbearbeiterin
Fuhrparkmeisterin

Vergütungsgruppe IX

Assistent-Producer
Redaktionsassistentin
Orchesterinspizientin
Senior-Handwerkerin / Handwerkerin
Junior-Kamerafrau
Manager-Assistentin
Meisterin
Technikerin
Assistentin
Assistentin mit Aufgaben einer Junior-Kamerafrau ⁵
Bildmischer-Assistentin
Bühnenbildner-Assistentin
Cutter-Assistentin
Grafikdesigner-Assistentin
Maskenbildner-Assistentin
Archivarin
Dokumentarin
Operatorin
Sachbearbeiterin
1. Sekretärin

Vergütungsgruppe X

Assistent-Producer ⁶
Redaktionsassistentin ⁷
Orchesterinspizientin / Orchesterwartin
Assistentin
Handwerkerin
Junior-Technikerin
Sekretärin
Operatorin

Vergütungsgruppe XI

Chorwartin
Orchesterwartin
Betriebsgehilfin
Junior-Handwerkerin
Archivgehilfin

⁵ Siehe Protokollnotiz Anlage 2

⁶ Einsteigergruppe für Assistent-Producer

⁷ Einsteigergruppe für Redaktionsassistentinnen

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Bürogehilfin
Handwerkerin⁸
Kraftfahrerin
Sekretärin
Datentypistin
Stenotypistin
Telefonistin

Vergütungsgruppe XII

Chorwartin
Orchesterwartin
Betriebsgehilfin
Archivgehilfin
Botin
Bürogehilfin
Datentypistin
Kraftfahrerin⁹
Stenotypistin¹⁰
Hausarbeiterin
Telefonistin

3.2 Die Tätigkeitsmerkmale werden wie folgt vereinbart:

Vergütungsgruppe I

Tätigkeiten, die über die Vergütungsgruppe (VG) II hinausgehen.

Vergütungsgruppe II

Tätigkeiten, die in hohem Maße Disposition und Organisation von Arbeitsabläufen beinhalten und besondere administrative Fähigkeiten oder die in hohem Maße journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch mindestens 3jährige einschlägige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen mindestens 4jährigen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe III

Tätigkeiten, die sich durch das Maß der Selbständigkeit und Verantwortung aus der VG IV hervorheben und/oder zusätzliche Kenntnisse erfordern.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch mindestens 3jährige einschlägige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen mindestens 4jährigen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe IV

Tätigkeiten mit besonderem Schwierigkeitsgrad, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben ausgeübt werden und journalistische oder künstlerische oder organisatorische und administrative oder sonstige fach-spezifische Fähigkeiten erfordern.

⁸ ohne Berufsausbildung

⁹ ohne Berufsausbildung

¹⁰ ohne Berufsausbildung

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch mindestens 2jährige einschlägige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine Fachhochschulausbildung* oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe V

Tätigkeiten mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben ausgeübt werden und organisatorische und administrative Fähigkeiten oder journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch einschlägige Berufserfahrung oder qualifizierte Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine Fachhochschulausbildung¹¹ oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe VI

Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben mit umgrenztem Ermessensspielraum ausgeübt werden und organisatorische und administrative Fähigkeiten oder journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine Berufsausbildung und Berufserfahrung oder ein Hochschulstudium oder eine Fachhochschulausbildung¹² oder einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe VII

Tätigkeiten, die im Rahmen von Vorgaben selbständig ausgeübt werden und organisatorische und administrative Fähigkeiten oder journalistische oder künstlerische oder sonstige fachspezifische Fähigkeiten erfordern.

Tätigkeiten nach VG VIII, die mit erhöhter Selbständigkeit und Verantwortung verbunden sind und journalistische oder künstlerische und/oder zusätzliche Kenntnisse erfordern.

Vergütungsgruppe VIII

Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes selbständig ausgeübt werden.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel durch eine Fachschul- oder Berufsausbildung oder mindestens 2jährige Berufserfahrung oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe IX

Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes ausgeübt werden.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung oder durch einen vergleichbaren beruflichen Werdegang erworben.

Vergütungsgruppe X

Tätigkeiten, die nach umfassender Anweisung innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes ausgeübt werden.

¹¹ die Fachschulausbildung der ehemaligen DDR ist mit der Fachhochschulausbildung gleichzusetzen
¹² die Fachschulausbildung der ehemaligen DDR ist mit der Fachhochschulausbildung gleichzusetzen

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben.

Vergütungsgruppe XI

Einfache Tätigkeiten, die nach Anleitung ausgeführt werden.

Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden gegebenenfalls durch einen gezielten Anlernprozess oder eine berufsspezifische Ausbildung erworben.

Vergütungsgruppe XII

Einfache Tätigkeiten, die nach detaillierter Anleitung und kurzer Einarbeitung unmittelbar ausgeführt werden können.¹³

4. Überleitung

- 4.1 Den bei Inkrafttreten des Vergütungsstrukturtarifvertrages beim MDR beschäftigten Arbeitnehmerinnen ist mindestens diejenige neue Vergütungsgruppe zu gewähren, deren Eingangsgehalt mindestens dem Eingangsgehalt der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht. Die Einstufung ist so vorzunehmen, dass das neue Gehalt mindestens dem bisher erzielbaren Gehalt (Oktobergehalt 1994) entspricht.
- 4.2 Für Arbeitnehmerinnen, für die das neue Gehalt mindestens 2% über dem bisher erzielbaren Oktobergehalt 1994 der bisherigen Vergütungstabelle liegt, beginnt die neue Stufenzeit am 01.10.1994. Für alle anderen bleibt der bisherige Beginn ihrer Stufenzeit unverändert.
- 4.3 Die Stufensteigerung erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre, in der jeweils vorletzten Stufe einer Vergütungsgruppe jedoch erst nach sechs Jahren.

5. Urlaubsgeld

Arbeitnehmerinnen, die am 01. Juni eines Jahres festangestellte Mitarbeiterinnen des MDR sind und einen vollen Jahresurlaubsanspruch gegen den MDR haben, erhalten mit der Vergütung für diesen Monat ein Urlaubsgeld. Es beträgt ab 2011 jährlich 700,00 € brutto.¹⁴

6. Stellen-, Arbeitsplatz-, bzw. Tätigkeitsbeschreibungen

Stellen-, Arbeitsplatz- bzw. Tätigkeitsbeschreibungen dürfen zur Eingruppierung nur dann herangezogen werden, wenn sie mit dem Personalrat zuvor vereinbart wurden.

Leipzig, den 28.10.1994

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK, Dr. Udo Reiter (Intendant)

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT MEDIEN

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

DEUTSCHER JOURNALISTEN VERBAND
LANDESVERBAND SACHSEN,
LANDESVERBAND THÜRINGEN,
LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT

¹³ Eine Eingruppierung in die VG XII erfolgt nur, wenn keine fach-spezifische Berufsausbildung nachgewiesen wird.
¹⁴ Betrag geändert durch den am 01.04.2011 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag.

Vergütungsstrukturtarifvertrag

Anlage 1

Protokollnotiz

"Redakteurin" und "Producer" stehen als gleichberechtigte Bezeichnungen für Tätigkeiten der Programmgestaltung, wobei die Tätigkeit der Redakteurin ihren Schwerpunkt eher im inhaltlich Konzeptionellen, die des Producers eher im formal Gestalterischen hat.

"Designerin" und "Bildmischerin, Bühnenbildnerin, Cutterin, Grafikdesignerin, Kostümbildnerin und Maskenbildnerin" stehen als gleichberechtigte Bezeichnungen für Tätigkeiten der Gestaltung und/oder Bearbeitung von Produktionen. Die Bezeichnung Designerin nimmt die fachlichen Schwerpunkte der bislang getrennten Tätigkeiten auf und fügt sie zu einer ganzheitlichen Gestaltung und/oder Bearbeitung von Produktionen zusammen.

"Managerin" und "Aufnahmeleiterin, Herstellungsleiterin und Produktionsleiterin" stehen als gleichberechtigte Bezeichnungen für Tätigkeiten der Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Produktionen. Die Bezeichnung Managerin nimmt die fachlichen Schwerpunkte der bislang getrennten Tätigkeiten auf und fügt sie zu einer ganzheitlichen Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Produktionen zusammen.

Maßgeblich für die Bezeichnung im Arbeitsvertrag sind die Verhältnisse bei der ersten Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag, ohne dass damit eine Verlagerung des Schwerpunktes in Zukunft ausgeschlossen wird.

Die Tarifparteien stimmen dahingehend überein, dass die Anwendung EDV-gestützter Technik vorrangig folgenden Zielen dienen soll:

- der besseren Umsetzung der Programmziele des MDR,
- der Stärkung der Kreativität,
- der Erfüllung der journalistisch-gestalterischen sowie künstlerischen Aufgaben und
- der höheren Identifikation der Arbeitnehmerinnen mit ihrem Produkt.

Anlage 2

Protokollnotiz

Wer als Redaktionsassistentin mit Redakteuraufgaben beschäftigt wird, hat nach Ablauf von 2 Kalenderjahren den Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII und die Übertragung der Tätigkeitsbezeichnung Redakteurin. Dies gilt entsprechend für eine Assistentin (früher: Redaktionssekretärin), die mit den Aufgaben einer Redaktionsassistentin betraut wird.

Wer als Assistent-Producer mit Aufgaben eines Junior-Producers beschäftigt wird, hat nach Ablauf von 2 Kalenderjahren den Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII und die Übertragung der Tätigkeitsbezeichnung Junior-Producer. Dies gilt entsprechend für eine Assistentin, die mit den Aufgaben eines Assistent-Producers betraut wird.

Wer als Kamera-Assistentin mit Aufgaben einer Junior-Kamerafrau beschäftigt wird, hat nach Ablauf von 2 Kalenderjahren den Anspruch auf Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VIII und die Übertragung der Tätigkeitsbezeichnung Junior-Kamerafrau.

Bei der Einstellung muss die Eingruppierung gemäß den tatsächlich übertragenen Aufgaben erfolgen.